

## **Anmeldepflichten und Testpflichten sowie Quarantänepflichten in Deutschland Stand: 31. März 2021**

### **Anmelde-, Testpflicht- und Nachweispflichten**

Gemäß der Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV – besteht für Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor Einreise nach Deutschland zu irgendeinem Zeitpunkt in einem ausländischen Risikogebiet aufgehalten haben, seit dem 14. Januar 2021 bundesweit eine Anmelde- und Testpflicht.

Die Anmelde- und Testpflicht unterscheidet nach Risikogebieten, Hochinzidenzgebieten und Virusvarianten-Gebieten. Die aktuelle Einteilung der Gebiete wird veröffentlicht auf ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)).

Gegenwärtig sind fast alle Gebiete der europäischen Staaten als Risikogebiete ausgewiesen.

In Europa gilt (Stand: 31. März 2021) folgende Region als Virusvarianten-Gebiet: Frankreich – Département Moselle.

Als Hochinzidenzgebiete wurden in Europa (Stand: 31. März 2021) die folgenden Länder ausgewiesen: Albanien, Andorra, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Estland, Frankreich inklusive aller Übersee-Departements (Moselle ist weiterhin Virusvarianz-Gebiet), Kosovo, Lettland, Malta, Moldawien, Montenegro, Nord-Mazedonien, Polen, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Personen, die sich in den letzten 10 Tagen in einem ausländischen Risikogebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, eine Einreiseanmeldung über <https://www.einreiseanmeldung.de> vor der Einreise nach Deutschland vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, ist eine Ersatzmitteilung ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Transport/Ersatzmitteilung.pdf?blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Ersatzmitteilung.pdf?blob=publicationFile)) mitzuführen und der zuständigen Behörde unverzüglich nach Einreise zu übermitteln.

Einreisende, die sich in den vergangenen 10 Tagen in einem **ausländischem Risikogebiet** aufgehalten haben, das weder Hochinzidenz- noch Varianten-Gebiet ist, müssen **spätestens 48 Stunden nach ihrer Einreise** über einen **Nachweis** hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen. Personen, die sich in den vergangenen 10 Tagen in einem **Hochinzidenz- oder Virusvarianten-Gebiet** aufgehalten haben, müssen bereits **bei nach Deutschland Einreise einen Nachweis** hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2 mit sich führen. Die dem ärztlichen Zeugnis oder Testergebnis zugrunde liegende Abstrichnahme darf höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen

worden sein. Ärztliche Zeugnisse bzw. Testergebnisse sind bis zu 10 Tage nach Einreise den zuständigen Behörden auf Anfrage vorzulegen (Nachweispflicht).

Einreisende, die per Flugzeug aus dem Ausland einreisen, müssen seit dem 30. März 2021 bereits vor dem Abflug dem Beförderer einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 vorlegen (Ausnahme: Personen, die mit der Beförderung befasst sind).

Werden Risikogebiete zurückgestuft (so wurden das Bundesland Tirol, Tschechien und die Slowakei am 28. März 2021 um 00:00 Uhr vom Virusvarianz-Gebieten zu „normalen“ Risikogebieten), so müssten Einreisende, die Anmelde-, Test- und Nachweispflichten beachten, die zum Zeitpunkt des ihres Aufenthalts in dem jeweiligen Risikogebiet galten und ggf. die entsprechende Einreiseanmeldung vornehmen und/oder den negativen Testnachweis vorlegen. Weitere Informationen hierzu auf [Bundespolizeidirektion München: Änderungen bei den Grenzkontrollen zu Tschechien und ... | Presseportal](#)

Es gibt folgende Ausnahmen von der Anmelde- und Testpflicht, die für den Güterverkehr von Relevanz sind.

		Ausnahmen gemäß CoronaEinreiseV (Bundesverordnung)			
		Durchreise ohne Zwischenaufenthalt durch ausl. Risikogebiet oder durch BRD	Grenzverkehr bis zu 24 Std. in ausl. Risikogebiet oder in BRD	Grenzüberschreitender Gütertransport	Grenzgänger und -pendler
Einreiseanmeldepflicht	Risikogebiet	Ausnahme	Ausnahme	Ausnahme	Anmeldepflicht
	Hochinzidenzgebiet	Ausnahme	Ausnahme	Anmeldepflicht	Anmeldepflicht
	Virusvariantengebiet	Anmeldepflicht	Anmeldepflicht	Anmeldepflicht	Anmeldepflicht
Test- und Nachweispflicht (SARS VoV-19)  Abstrichnahme höchstens 48 Std. vor Einreise	Risikogebiet (Nachweis muss spätestens 48 Std. nach Einreise vorliegen)	Ausnahme	Ausnahme	Ausnahme	Ausnahme
	Hochinzidenzgebiet (Nachweis muss bei Einreise vorliegen)	Ausnahme	Testpflicht	Ausnahme, wenn weniger als 72 Std. in Hochinzidenzgebiet	Testpflicht
	Virusvariantengebiet (Nachweis muss bei Einreise vorliegen)	Testpflicht	Testpflicht	Testpflicht	Testpflicht

### Quarantänepflichten für aus dem Ausland Einreisende

Zusätzlich zu den Anmelde- und Testpflichten gilt auf Basis der von den einzelnen Bundesländern verabschiedeten Verordnungen in den meisten Bundesländern eine **10-tägige gilt Quarantänepflicht** für Einreisende und Rückkehrer, die sich **in den vergangenen 10 Tagen bzw. 14 Tagen** zu irgendeinem Zeitpunkt **in einem ausländischen Risikogebiet** aufgehalten haben. Zum Teil gilt eine 14-tägige Quarantänepflicht.

In allen Bundesländern wird bei den Ausnahmen von Quarantänepflichten für bestimmte Ausnahmetatbestände zwischen unterschiedlichen Klassen ausländischer Risikogebiete unterschieden.

**ACHTUNG: In den meisten Bundesländern sind Ausnahmen von der Quarantänepflicht daran gebunden, dass den Anmelde-, Test- und Nachweispflichten gemäß der CoronaEinreiseVO nachgekommen wurde.**

Sofern Fahrer und sonstiges an einer **internationalen Güterbeförderung** beteiligtes Personal sich in einem ausländischen Risikogebiet **weniger als 72 Stunden** aufgehalten haben bzw. der Aufenthalt in Deutschland weniger als 72 Stunden beträgt, besteht in den folgenden Bundesländern eine **Ausnahme** von der Quarantäne:

- Baden-Württemberg
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Saarland
- Sachsen
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

Sofern **Fahrer und sonstiges an einer internationalen Güterbeförderung beteiligtes Personal** sich in einem ausländischen Risikogebiet aufgehalten haben bzw. wenn entsprechendes ausländisches Personal sich in Deutschland aufhält, besteht in den folgenden Bundesländern **unabhängig von der Dauer des jeweiligen Aufenthalts** eine **Ausnahme von der Quarantäne**:

- Bayern
- Mecklenburg-Vorpommern, wenn nicht in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in einem Virusvarianten-Gebiet; wenn in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in einem Hochinzidenzgebiet, ist ein negatives Testergebnis erforderlich
- Rheinland-Pfalz
- Sachsen-Anhalt

Sofern an einer **internationalen Güterbeförderung** beteiligtes Personal sich in einem ausländischen Risikogebiet aufgehalten hat bzw. nach Deutschland einreisen, besteht in folgenden Bundesländern bei **Überschreitung der 72-Stunden-Begrenzung keine Quarantänepflicht**, wenn ein **negativer Einreisetest auf SARS-CoV-2** vorliegt, wobei die Testung nicht länger als 48 Stunden vor Einreise vorzunehmen ist:

- Baden-Württemberg, wenn nicht in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in einem Virusvarianten-Gebiet,
- Bremen, wenn nicht in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in einem Virusvarianten-Gebiet,
- Hessen
- Niedersachsen, wenn nicht in den vergangenen 14 Tagen Aufenthalt in einem Virusvarianten-Gebiet,

- Saarland, wenn nicht in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in einem Virusvarianten-Gebiet,
- Schleswig-Holstein, wenn nicht in den vergangenen 14 Tagen Aufenthalt in einem Virusvarianten-Gebiet.

In Baden-Württemberg besteht eine Ausnahme von der Quarantänepflicht, wenn ein **ärztliches Zeugnis** über einen PCR-Test eine mindestens 21 Tage und höchstens 6 Monate vor Einreise zurückliegende **Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bestätigt**.

Generell gelten die Ausnahmen von Quarantänepflichten jedoch nur, wenn die betreffenden Personen **keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19** im Sinne der aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts **hinweisen**.

Die Quarantäne kann frühestens fünf Tage nach Einreise mit einem ärztlichen Zeugnis oder negativem Testergebnis vorzeitig beendet werden. In einigen Bundesländern ist jedoch die **Verkürzung der Quarantänezeit** nicht möglich, insbesondere wenn die Einreise aus einem Virusvariantengebiet erfolgte.

Der deutsche Wohnsitz der einreisenden Person ist ausschlaggebend dafür, welche bundeslandspezifischen Regelungen anzuwenden sind.

Weitere Informationen zu den für das Straßengüterverkehrsgewerbe **wichtigen Ausnahmen von der Quarantänepflicht** in den verschiedenen Bundesländern entnehmen Sie der Datei „Quarantänevorschriften in den deutschen Bundesländern-Details“.

## Verordnungen

### Einreiseanmeldung und Testpflicht

**Bundesverordnung (In Kraft getreten: 14. Januar 2021; geändert mit Wirkung ab 30. März 2021)**

[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/Corona-Einreiseverordnung\\_BAnz.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/Corona-Einreiseverordnung_BAnz.pdf)

[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/1\\_VO\\_zur\\_Aend\\_Coronavirus-EinreiseVO\\_BAnz\\_AT\\_26.03.2021\\_V1.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/1_VO_zur_Aend_Coronavirus-EinreiseVO_BAnz_AT_26.03.2021_V1.pdf)

### Quarantäne- und Einreiseverordnungen der Bundesländer:

**Baden-Württemberg (In Kraft getreten: 25. Februar 2021)**

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-fuer-ein-und-rueckreisende/>

**Bayern (In Kraft getreten: 27. März 2021)**

[EQV: Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus \(Einreise-Quarantäneverordnung – EQV\) Vom 5. November 2020 \(BayMBl. Nr. 630\) BayRS 2126-1-6-G \(§§ 1–5\) - Bürgerservice \(gesetz-bayern.de\)](#)

**Berlin (In Kraft getreten: 31. März 2021)**

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

**Brandenburg (zuletzt geändert am 31. März 2021)**

[Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg \(SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung - SARS-CoV-2-QuarV\)](#)

**Bremen (In Kraft getreten: 15. Februar 2021; letzte Änderungen in Kraft getreten am 27. März 2021)**

[GBI 2021 02 12 Nr 0015 \(bremen.de\)](#)

[GBI 2021 03 05 Nr 0031 \(bremen.de\)](#)

[GBI 2021 03 26 Nr 0037 \(bremen.de\)](#)

**Hamburg (In Kraft getreten: 29. März 2021)**

<https://www.hamburg.de/verordnung/>

**Hessen (In Kraft getreten: 29. März 2021)**

[01 Corona-Quarantäneverordnung Stand 29.03.2021\) \(hessen.de\)](#)

**Mecklenburg-Vorpommern (Verordnung vom 28. November 2021; letzte Änderungen durch Verordnung vom 27. März 2021)**

[Landesrecht - Dienstleistungsportal M-V \(landesrecht-mv.de\)](#)

**Niedersachsen (In Kraft getreten: 8. März 2021)**

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

**Nordrhein-Westfalen (In Kraft getreten: 27. März 2021)**

[2021-03-26 coronaeinrvo\\_nrw\\_ab\\_27.03.2021\\_lesefassung.pdf \(land.nrw\)](#)

**Rheinland-Pfalz (In Kraft getreten: 22. März 2021)**

[https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/18\\_CoBelVO/18\\_CoBelVO.pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/18_CoBelVO/18_CoBelVO.pdf)

**Saarland (In Kraft getreten: 27. März 2021)**

[Saarland - Rechtsverordnung und Maßnahmen - Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie](#)

**Sachsen (letzte Änderung: 23. März 2021)**

[Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung in der Lesefassung vom 23.03.2021 \(sachsen.de\)](#)

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Allgemeinverfuegung-Ausnahmeregelung-Testpflicht-Einreise-2021-01-22.pdf>

**Sachsen-Anhalt (letzte Änderung: 23. März 2021)**

<https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-CoronaVQuarVST2021rahmen>

**Schleswig-Holstein (In Kraft getreten: 29. März 2021)**

[schleswig-holstein.de - Coronavirus - Schleswig-Holstein - Ersatzverkündung \(§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG\) der Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus des Landes Schleswig-Holstein \(Corona-Quarantäneverordnung\) \(schleswig-holstein.de\)](#)

**Thüringen (In Kraft getreten: 3. Februar 2021, zuletzt geändert am 30. März 2021)**

[TMSGFF: Quarantäneverordnung](#)